

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gaben werden von den Mathematiklehrern dem Schulinspektorate zur Genehmigung vorgeschlagen. Sie sollen für sämtliche Schulen der nämlichen Stufe gleichförmig ausgewählt werden.

Die Bewertung ist folgende:

Note 1: vier richtige Lösungen;

Note 2: drei richtige Lösungen;

Note 3: zwei richtige Lösungen;

Note 4: eine richtige Lösung;

Note 5: keine richtige Lösung.

Fürs mündliche Rechnen, das einzeln oder klassenweise geprüft wird, sollen acht Aufgaben mit entsprechend veränderter Bewertung gestellt werden.

§ 6. Für die Abfassung des Aufsatzes und die Lösung der schriftlichen Rechnungen wird je eine Stunde Zeit gewährt; zugleich finden die Einzelprüfungen im Lesen statt.

§ 7. Bei Feststellung der Prüfungsergebnisse sollen auch die Primarschulzeugnisse gebührend in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 8. Schüler, die eine geringere Durchschnittsnote als 3,5 erhalten haben, werden nicht aufgenommen. Alle übrigen Schüler werden provisorisch auf ein Vierteljahr aufgenommen.

§ 9. An den Aufnahmeprüfungen hat sich die gesamte Lehrerschaft zu beteiligen; auch soll eine Vertretung der Schulpflege den Prüfungen beiwohnen.

§ 10. Dieses Reglement findet auch auf solche Schüler Anwendung, welche von auswärts kommen.

Es ersetzt dasjenige vom 29. Januar 1913 und tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Kleinkinderschulen.

1. Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten. (Vom 3. November 1927.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,
in Ausführung der Art. 4, 95 und 100 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, sowie der §§ 1 A und 1 B, Ziff. 17, des Schuldekretes vom 25. April 1927,

verordnet,

was folgt:

§ 1. Die Kleinkinderschulen und Kindergärten sind Erziehungsanstalten zur Unterstützung und Ergänzung der häuslichen Erziehung. Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng auszuschließen.

§ 2. Die Organisation bleibt unter Erfüllung der in § 4 aufgestellten Bedingungen den einzelnen Anstalten überlassen.

§ 3. Die Ortsschulbehörden üben die Aufsicht über die Anstalten aus, wobei freigestellt bleibt, die bestehenden Vorstände und Komitees, die bis anhin mit der Leitung der Anstalten betraut waren, weiter amten zu lassen.

§ 4. Die staatliche Subvention an die Besoldungen der Lehrerinnen wird an folgende von den Anstalten zu erfüllende Forderungen geknüpft:

- a) Die Unterkunftsräume der Anstalten müssen den derzeitigen hygienischen Anforderungen, die an Kleinkinderschulen und Kindergärten gestellt werden, nach Möglichkeit entsprechen.
- b) Die Lehrkräfte sollen sich in der Regel über einen vollständigen Lehrgang als Kleinkinderschullehrerinnen oder Kindergärtnerinnen in theoretischer und praktischer Hinsicht ausweisen können.
- c) Die Besoldung der Lehrkräfte muß ihrer Vorbildung angemessen sein.
- d) Die aufzunehmenden Kinder dürfen in der Regel nicht unter 2½ Jahre alt sein.
- e) In einer Anstalt dürfen für eine Lehrkraft im Maximum 50 Kinder aufgenommen werden.
- f) Der tägliche Aufenthalt soll im Sommer täglich sechs bis acht, im Winter sechs Stunden nicht übersteigen. Wenn möglich sind zwei Nachmittage freizugeben.
- g) Die jährlichen Ferien sind im Minimum auf acht und im Maximum auf elf Wochen festzusetzen.

§ 5. Die Anstalten sollen eine ärztlich-hygienische Überwachung der Kinder und der Anstaltsräume in die Wege leiten. Die Schulärzte der Normalschulen können mit dieser Überwachung zweckmäßig betraut werden.

§ 6. Die Jahresrechnungen der Anstalten sind auf Ende Februar den Ortsschulbehörden zuhanden des Erziehungsrates einzureichen. Ein Bericht über den Gang der Anstalten ist beizulegen.

2. Fortbildungsschulen.

2. Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 20. August 1927.)

Der Erziehungsrat, in Ausführung von Art. 46 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1926 und des § 2 b, 3, des Schuldekretes vom 27. April 1927, verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Jünglinge, die nicht im Sinne des kantonalen Lehrlingsgesetzes zum Besuche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet sind, erfüllen ihre in Art. 42 des Schulgesetzes festgesetzte Schulpflicht von zwei Winterhalbjahren (1. November bis Ende Februar) in den allgemeinen Fortbildungsschulen:

- a) In den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen;
- b) in den allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden.

§ 2. Bei einer Beteiligung von mindestens acht Schülern steht es den Gemeinden frei, Unterrichtskurse mit freiwilligem Besuche einzurichten (Artikel 48, Schulgesetz). Die Teilnahme an denselben befreit jedoch nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

§ 3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen werden organisiert für folgende Schulkreise:

1. Unterhallau mit Oberhallau;
2. Wilchingen mit Trasadingen und Osterfingen;
3. Neunkirch mit Gächlingen und Siblingen;
4. Schleithelm mit Beggingen;
5. Beringen mit Löhningen und Guntmadingen;
6. Schaffhausen mit Neuhausen, Buchthalen und Hemmenthal;
7. Merishausen mit Barga;
8. Lohn mit Stetten und Büttenhardt;
9. Opfertshofen mit Altorf, Hofen und Bibern;
10. Thayngen mit Herblingen, Dörflingen und Barzheim;
11. Ramsen mit Buch, Hemishofen und Stein;
12. Rüdlingen mit Buchberg.

Die erstgenannte Gemeinde ist der Schulort. Sollten es die Verhältnisse verlangen, so können die Kreise auch anders gebildet werden.

§ 4. Allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge, die in keiner Berufslehre stehen und nicht in der Landwirtschaft beschäftigt sind, werden errichtet in industriellen Gemeinden,

wenn die durchschnittliche Schülerzahl beider Jahrgänge zusammen zehn beträgt. Bei geringerer Schülerzahl sind die Schüler der gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zuzuweisen.

§ 5. Junge Leute, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen unfähig waren, die allgemeine Elementarschule zu besuchen, können von der Schulbehörde vom Besuche der Fortbildungsschule befreit werden. (§ 1 B, 29, Schuldekret.)

Wer an andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt, oder wer sich nur kurze Zeit, das heißt nicht länger als zwei Monate, während des Winters im Kanton aufhält, ist ebenfalls vom Schulbesuche befreit. (Artikel 42, Schulgesetz.)

§ 6. Die Fortbildungsschüler sind so weit als möglich in das Verständnis für das wirtschaftliche und das öffentliche Leben einzuführen.

§ 7. Der Lehrplan für die *landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen* wird vom Erziehungsrat aufgestellt auf Grund eines Vorschlages einer von ihm gewählten Kommission.

Er muß mindestens folgende Fächer enthalten:

- a) Landwirtschaftliche Fachlehre;
- b) Deutsch;
- c) Rechnen und Buchführung;
- d) Vaterlandskunde.

Für die *allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden* stellt der Erziehungsrat unter Begrüßung der Lehrerschaft ein allgemeines Unterrichtsprogramm auf.

§ 8. Die landwirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen stehen unter der direkten Aufsicht und Leitung von besonderen Kommissionen, die durch die Schulbehörden ernannt werden.

§ 9. Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so entsendet jede derselben einen Abgeordneten und die Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, zwei Vertreter in die Kommission. Der Vorsitzende wird von der Schulbehörde des Schulortes bezeichnet. Der Leiter der Schule hat mit beratender Stimme den Sitzungen beizuwohnen.

§ 10. Rechte und Pflichten der Kommission sind folgende:

- a) Sie stellt zuhanden der Schulbehörde Vorschläge auf für die Wahl des Leiters und der Lehrer der Schule.
- b) Sie genehmigt den Stundenplan.

- c) Sie stellt das Budget und die Jahresrechnung auf und übermittelt beide den beteiligten Schulbehörden zur Weiterleitung und Genehmigung an den Gemeinderat.
- d) Sie beantragt der Schulbehörde die weitere Ausgestaltung des Lehrplanes.
- e) Sie überweist renitente Schüler der Schulbehörde zur Bestrafung; sie stellt die verfallenen Bußen für unentschuldigte Absenzen fest und beantragt deren Einzug bei der Schulbehörde. Die Buße beträgt 80 Rappen für die Unterrichtsstunde. Die Eltern beziehungsweise Meister oder Arbeitgeber haften für die Bußen.
- f) Sie sorgt in Verbindung mit der Schulbehörde und dem Gemeinderat für die nötigen Unterrichtslokale.
- g) Ihre Mitglieder haben die Pflicht, durch Schulbesuche sich vom Gang des Unterrichtes und von der Tätigkeit des einzelnen Lehrers ein Bild zu verschaffen.

§ 11. Der Leiter der Schule hat folgende Pflichten:

- a) Er stellt zuhanden der Kommission den Stundenplan auf und übermittelt ihn nach erfolgter Genehmigung den Schulbehörden, welche ihn ihrerseits genehmigen und die pflichtigen Schüler zum Schulbesuche aufbieten.
- b) Er führt an Hand der Angaben der Zivilstandsämter und Ortspolizeibehörden ein genaues Verzeichnis der zum Schulbesuch verpflichteten Schüler.
- c) Er sorgt dafür, daß die nötigen Lehrmittel und Schulmaterialien vorhanden sind.
- d) Er führt die Kontrolle über die erteilten Unterrichtsstunden.
- e) Er stellt zuhanden der Kommission das Budget und die Jahresrechnung auf. Nach erfolgter Kommissionsberatung werden beide den Gemeindebehörden und dem Erziehungsrat vorgelegt.
- f) Er erstattet zuhanden der Behörden einen Jahresbericht über den Gang der Schule und den behandelten Unterrichtsstoff.
- g) Er kann von der Kommission als Aktuar bestellt werden.

§ 12. Die Jahresrechnung für das verflossene Schuljahr ist dem Erziehungsrat jeweilen auf Ende April und der Voranschlag für das kommende Jahr auf Ende Juni einzureichen.

§ 13. Der Unterricht an der Fortbildungsschule ist mit Fr. 5.— für die Unterrichtsstunde zu entschädigen.

§ 14. Die eingehenden Rechnungen und die Besoldungen werden von der Schulgutsverwaltung des Schulortes bezahlt.

§ 15. Die Kosten für die allgemeinen Fortbildungsschulen werden, was die Besoldungen betrifft, zu zwei Drittel vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahl getragen. — Die Kosten für die Lehrmittel, Schulmaterialien, Heizung und Beleuchtung etc. fallen ganz zu Lasten der an der Schule beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahl.

Bei der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule fallen die Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel dem Bund und dem Kanton zu, während die sämtlichen übrigen in Absatz 1 genannten Auslagen von den an der Schule beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahl zu tragen sind.

Die Gemeinde, in welcher die allgemeine Fortbildungsschule, oder die landwirtschaftliche Fortbildungsschule untergebracht ist, stellt die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16. Die Gemeinde- und Staatsbeiträge werden auf Grund der Rechnung ausbezahlt.

Übergangsbestimmung: Die Fortbildungsschule wird im Herbst 1927 mit dem Jahrgang 1910 eröffnet.

3. Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen. (Vom 20. Oktober 1927.)

(Art. 7 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 20. August 1927.) [Provisorisch.]

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Reglement des Erziehungsrates betreffend Art. 71 des Schulgesetzes. (Vom 20. August 1927.)

Vorbemerkung. Der sogenannte „Rucksackartikel“ bezweckt, dem jungen Lehrer Gelegenheit zu verschaffen, sich zuerst etwas in der Lebensschule umzusehen, bevor er die selbständige Führung einer öffentlichen Schule übernehmen darf. Das Jahr wird ihm Gelegenheit bieten, sich mit praktischer Arbeit vertraut zu machen, mit der Arbeit, die im modernen Schulbetrieb eine bedeutende Rolle spielen soll; es soll den jungen Lehrer auch in andere Verhältnisse führen, damit er lerne, sich in eine Arbeitsgemeinschaft einzufügen, sich auszugleichen und mit den Mitmenschen zu verständigen.

Wenn im Artikel 71 eine Tätigkeit außerhalb der Schule verlangt wird, so kann hiemit wohl nur die öffentliche Schule verstanden sein. Eine Tätigkeit in einer Anstalt z. B., wo es sich namentlich um Anleitung von jungen Leuten zu praktischer Arbeit handelt, mag zur Anrechnung kommen, desgleichen die Betätigung in privaten Schulen des Auslandes.

Im Hinblick auf die Vorbemerkung stellt der Erziehungsrat vorläufig folgende Bestimmungen auf, die bei Bewertung des praktischen Jahres maßgebend sein sollen.

Als Ausweise gelten:

1. Arbeit in Landwirtschaft und Gärtnerei. Spezialausbildung in Bienenzucht, Obstbau und Gemüsebau sehr erwünscht.
2. Arbeit in Gewerbe aller Art.
3. Arbeit in Fabriken.
4. Arbeit auf kaufmännischem Gebiete.
5. Besuch von Kursen in Landwirtschaftsschulen, an Kunstgewerbe-, Gewerbe- und Handelsschulen, an Holz- und Metallarbeiterschulen und an Musikschulen.
6. Arbeit in Erziehungsanstalten, wo ein Hauptgewicht auf körperliche Arbeit gelegt wird oder in Schulen des Auslandes.
7. Arbeit in Wohlfahrtseinrichtungen (Spitäler, Pflegeanstalten, Irrenhäuser, Arbeiterkolonien, im Armendienste).
8. Arbeit in Hauswirtschaft, sei es lediglich praktische Betätigung oder auch solche verbunden mit theoretischer Belehrung.
9. Durch Ausweise belegte Studienreisen im Ausland mit Berichterstattung an den Erziehungsrat.
10. Rekrutenschule.

Ehe die jungen Leute ihre Tätigkeit im Sinne des „Rucksackartikels“ antreten, haben sie dem Erziehungsrate davon Mitteilung zu machen.

Die Ausweise werden nach Erfüllung des praktischen Jahres vom Erziehungsrat für jeden einzelnen Fall geprüft. Wenn sie ausreichend befunden werden, so erhält der Kandidat eine schriftliche Bestätigung, daß er zur provisorischen Anstellung an einer öffentlichen Schule berechtigt sei.
